Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Nr. 131 a. Antrag zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Badischer Landtag
Sitzungsperiode
1929/30

Antrag

zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Gesetzes, die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen

(Drucks. Nr. 131)

Berichterstatter Abg. Dr. Waldeck

Der Haushaltsausschuß beantragt, der Landtag wolle

I. dem oben genannten Gesetzentwurf in der vom Haushaltsausschuß beschlossenen, aus der Anlage ersichtlichen Fassung die Zustimmung erteilen,

II. für die zweite Beratung des Gesetzentwurfs von der Frist des § 49 Satz 2 der Verfassung absehen,

III. das Gesetz nach § 23 Abs. 3 der Verfassung als dringend erklären,

IV. die Gesuche
a) des Bad. Städteverbandes vom 10. April 1930,
b) des Bad. Städteverbandes und des Bad. Städtebundes vom 3. Mai 1930

der Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Karlsruhe, den 9. Mai 1930.

Der Vorsitzende Rückert

Der Berichterstatter Dr. Waldeck

Anlage

Entwurf eines Gesetzes

über die Änderung des Gesetzes, die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betreffend.

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . das folgende Gesetz beschlossen:

I.

§ 2 des Gesetzes, die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betreffend, vom 16. August 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 942), ergänzt durch das Gesetz vom 31. Juli 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 268), erhält folgende Fassung:

„Zur Bestreitung der Kosten für die Unterhaltung der nach § 1 Absatz 1 ausgeschiedenen Landstraßenstrecken erhalten die genannten Städte aus der Staatskasse für jedes Haushaltsjahr einen Zuschuß nach folgenden Grundsätzen:

Der Jahreszuschuß umfaßt den regelmäßigen Aufwand für die Unterhaltung der ausgeschiedenen Fahrbahnstrecken als Pflasterstraßen sowie eine Rente, die nach Ablauf der festgesetzten Lebensdauer die für die Pflastererneuerung erforderliche Summe ergibt. Die Unterhaltungskosten für die Pflasterdecke werden auf 16 *Rpf.* für einen qm Fahrbahnfläche festgesetzt. Der Berechnung der Erneuerungsrente wird ein Einheitsbetrag der Erneuerungskosten von 14,40 *RM* für einen qm Pflaster, ein Zins in Höhe des Reichsbankdiskontsatzes sowie eine Lebensdauer der Pflasterdecke zugrunde gelegt, die

für Mannheim, **Heidelberg** und Karlsruhe . . . . . 25 Jahre,
für Pforzheim, **Offenburg**, Freiburg und **Konstanz** . . . . . 30 „ ,
für Bruchsal, Baden-Baden und Lahr 35 „ .

beträgt. Für die Berechnung der in den ersten fünf Jahren zu zahlenden Rente ist der Reichs-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bankdiskontsatz maßgebend, der beim Inkrafttreten des Gesetzes gilt, und als Zinsfuß für jeweils weitere fünf Jahre der Reichsbankdiskontsatz nach dem Stand vom 1. April des ersten Jahres eines solchen fünfjährigen Zeitraums.

Von der Ersatzleistung des Staates ist der Betrag abzuziehen, den die Städte nach § 18 des Straßengesetzes zu leisten hätten, wenn die Eiterstraßen als Landstraßen unterhalten würden.

Sofern in den für die Berechnung der Einheitssätze für Unterhaltung und Erneuerung des Pflasters maßgebenden Verhältnissen eine wesentliche Änderung eintreten sollte, ist das Staatsministerium nach Anhörung der Städte ermächtigt, die Sätze der Veränderung anzupassen."

II.

Vorstehendes Gesetz tritt am 1. April 1930 in Wirksamkeit.

Soweit für die rückliegende Zeit noch Rückstände bestehen, werden sie vom 1. April 1930 ab vom Staat unverzinslich und in 20 gleichen Jahresraten heimbezahlt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg